Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)

Anzeigenpreisliste Nr. 24
gültig vom 1. Januar 2025
bis 31. Dezember 2026

Herausgegeben von
Martin Eifert, Annette Guckelberger, Peter M. Huber
und Frank Schorkopf

Verlag
Mohr Siebeck GmbH & Co. KG Tübingen

Zielgruppen
Staats- und Wirtschaftsrechtler, obere Verwaltungsbehörden,
höhere Verwaltungsbeamte, juristische Seminare,
entsprechende Institute und Bibliotheken

Anzeigenredaktion
Tilman Gaebler
Postfach 113
D-72403 Bisingen
Telefon (0 74 76) 34 05
Telefax (0 74 76) 34 06
tilman.gaebler@t-online.de

Mohr Siebeck

Technische Daten

Druckauflage: 950
Erscheinungsweise: vierteljährlich
Format: 14,5 x 22,5 cm
Satzspiegel: 11,8 x 19 cm
Druckverfahren: Offset
Druckunterlagen: PDF; plus Satzkosten nach Aufwand!

ISSN 0003-8911

Anzeigen

Anzeigengrößen und -preise:
1/1 Seite € 820,–
Rabatt für Buchverlage: 10%
Oder AE-Provision: 15%
Kongressankündigungen/ Preisausschreibungen: 50%
(für nichtkommerzielle Ereignisse)

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Beilagen

Beilagenpreise:
Inlandsverkaufsauflage:
820 Ex. / € 440,–, inkl. Versandgebühren (vorbehaltlich wesentlicher Preiserhöhungen durch die Deutsche Post AG)

Versandanschrift für Beilagen:
Industriebuchbinderei Nädele
Talstraße 10
72147 Nehren
(frachtfrei; Beilagenauftrag mit 2 Mustern bitte an die Anzeigenredaktion nach Bisingen)

Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung:
Erfolgt sofort nach Erscheinen durch den Verlag
Mohr Siebeck GmbH & Co. KG Tübingen

Zahlungsbedingungen:
Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Tübingen und Hamburg. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen.

Zahlungsmöglichkeiten

Deutsche Bank Reutlingen:
IBAN: DE 49 640 700 850 151 510 500
BIC: DEUTDESS640

Volksbank in der Region:
IBAN: DE16 6039 1310 0569 1450 07
BIC: GENODES1VBH

Postbank Stuttgart:
IBAN: DE 09 600 100 700 000 839 705
BIC: PBNKDEFF

Der Verlag behält sich die Veröffentlichung der Anzeigen in jedem Fall vor. Bei Nichtveröffentlichung einer Anzeige entstehen keine Schadenersatzansprüche, bereits bezahlte Gebühren werden rückerstattet.